#### TEIL B-TEXT

#### GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

IM BEREICH DER EINZELHAUSBEBAUUNG

AUSSENWÄNDE - VERBLEND - STEIN HELL-+ LANKELROT, GELB DACHFORM SATTEL + WALMDACH 30 - 45° DUNKIE PEANNEN

DIE OBERKANTE DER KELLERGESCHOSSE DARF NUR D.8 M ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN, GEMESSEN IN FAHRBAHNMITTE, LIEGEN NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

M BEREICH DER MEHRGESCHOSSIGEN BEBAUUNG:

TSTEINBER OSSENWANDE - VERBLEND-STEIN

S S: ORMARN

BLOCK A/B/C/D/E/H/G= DUNKELROT
BLOCK J/F/K = HELLROT
GEBAUDE SUD-WEST B-PLAN GEBIET = HELLROT
GEBAUDE NORDLICH MOLLNER LANDSTR = DUNKELROT
DACHFORM - FLACHDACH

TIEFGARAGEN OHNE STELLPLÄTZE WERDEN MIT 0.50 m MUTTERBODEN ÜBERDECKT. UND EINGEGRÜNT.

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND MIT BAUMEN UND BUSCHGRUPPEN ZU BEPFLANZEN.

IM BEREICH DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUND — STÜCKSTEILE INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,7M NICHT ÜBERSCHREITEN

STREIFEN ZWISCHEN STELLPLÄTZE DER GEBÄUDE NÖRDLICH MÖLLNER LANDSTR. UND NÖRDLICHE GRENZE IN 300 m BREITE DICHTE U IMMERGRÜNE BEPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN, HÖHE cd. 2,00 m

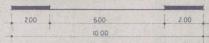
#### "NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME"

DER GESAMTE PLANGELTUNGBEREICH LIEGT INNERHALB DES TRINK-WASSERSCHUTZGEBIETES (III B) DER HAMBURGER WASSERWERKE GMBH DER § 13 DER LAGERBEHÄLTERVERORDNUNG VOM 15.9 1970 (DIE VOBL SCHL.-HS. 269) UND DIE DAZUGEHÖRIGE VERWALTUNGSVOR-SCHRIFT (AMTBLATT SCHLESWIG-HOLSTEIN 1970 SEITE 612)

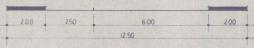
彻

#### STRASSENQUERSCHNITTE

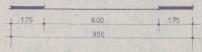




#### STRASSE A+B MIT PARKSTREIFEN



#### QUERSCHNITT POSTWEG



#### ZEICHENERKLÄRUNG

## PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE I. FESTSETZUNGEN

NR REINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO § 3 BBAUG. § 9 (1) 1a

GFZ 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRZ GRUNDFLACHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

II) ZWINGEND

... ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAULINIEN

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZEN

q

O OFFENE BAUWEISE

BBAUG \$9(1) 1b

GEMEINDE

VERKEHRSFLÄCHEN BBAUG 5 9 (1)3

PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

FLACHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN BBAUG, § 9(1)5

UMFORMERSTATION

SPIELPLATZ FÜR KLEINKINDER

GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT BBAUG. §9(1)15+16
BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN BBAUG \$9(1)12 UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GG GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE MIT EINTRAGUNG DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN
ST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE MIT EINTRAGUNG DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE BBAUG. § 9(1) 2 GRUNDSTÜCK**6†EILE** 

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS - BBAUG. \$ 9(5)
BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

GRUNDFLÄCHEN DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN

-- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

\* 0 \* KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORGESEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

LI FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

SICHTDREIECK

ZUWEGUNGEN

KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

A - (K) BLOCKBEZEICHNUNG FÜR STELLPLATZNACHWEIS

ORTSDURCHFAHRTSGRENZE

DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.4.63 und 30.11.71 HABENIN DER ZEIT VOM 6.3. BIS 9.4.1974 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 18.2.1974 MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN 7. 5. 75 YREIS STORMARN FREIS STORMARN BURGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM8. 1. 73 SOWIE DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 6.5.75 STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS 22.3.1973 BAD OLDESLOE, DEN OSTSTETNBEK, DEN 7.5.75

OB REG VERM RAT

BURGERMEISTER

DIESER BERAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEI -DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN -CHNUNG UND TEXT, SOWIE D' BEIGEFUGTE BEGRUN -SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH & 11 BBAUG MIT ERLASS DES DUNG SIND AM 24.7.75 MIT DER ERFOLGTEN INNENMINISTERS VOM 19.6.75 AZ TV 810 d - ERTEILT. 813/04-62.53 (36) TRETEN UND LIEGEN WOW ... THE OFFENT-OSTSTETNBEK DEN 16. 9. 1935 16.9.1975 CISTSTEINBEK FREIS STORMARN mb= PREIS STORMAKN BURGERMEISTER

# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 GEBIET NÖRDLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL IS 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DUPCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL SCHL-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG OSTSTEINBEK AM 6.5.75 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 GEBIET NÖRDLICH DER MÖLLNER LANDSTR.
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A.) UND DEM TEXT (TEIL B.), ERLASSEN: